



# **AGB**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der Niederösterreich Bahnen GmbH für die Gemeindealpe Mitterbach

Gültig ab 01. November 2024

FB 070401-16-15; Fassung 04; Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten

## **1. Vertragsbestandteile**

Diese AGB gelten ausschließlich für die Produkte und Dienstleistungen der Niederösterreich Bahnen GmbH welche in Zusammenhang mit den ihr zugehörigen Lift- und Seilbahnanlagen auf der Gemeindealpe in Mitterbach stehen.

Vertragsbestandteil für Beförderungsverträge und Verträge über sonstige Dienstleistungen und Produkte der Niederösterreich Bahnen GmbH sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die den Kundinnen und Kunden im Internet ([www.gemeindealpe.at/agb-bbm](http://www.gemeindealpe.at/agb-bbm)) zugänglich sind und auch bei den verschiedenen Kassenschaltern / Bergbahnzugängen ausgehängt sind. Vertragsbestandteil sind überdies die Tarifbestimmungen, Preislisten und die Beförderungsbedingungen laut Aushang an den einzelnen Bergbahnzugängen. Diese sind ebenfalls im Internet unter [www.gemeindealpe.at/agb-bbm](http://www.gemeindealpe.at/agb-bbm) abrufbar. Weiters sind die FIS-Regeln (Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes) Vertragsbestandteil. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, sich innerhalb der dem Seilbahnbetrieb gewidmeten Anlagenteile, im Skigebiet sowie auf sonstigen Pisten und Anlagen rücksichtsvoll zu verhalten und die körperliche Sicherheit anderer Personen nicht zu gefährden; dies gilt insbesondere auch gegenüber anderen Kundinnen und Kunden.

Mit Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Niederösterreich Bahnen GmbH anerkennen Kundinnen und Kunden die oben genannten Bestimmungen und verpflichten sich dieselben einzuhalten. Mündliche Erklärungen sind nur insofern wirksam, als sie mit vertretungsbefugten Organen gesondert ausgehandelt wurden. Angaben in Prospekten, Rundschreiben, Katalogen, Anzeigen etc. sind unverbindlich.

## **2. Haftung**

Die allfällige Haftung gegenüber den Kundinnen und Kunden aus dem Beförderungsvertrag, oder auf Grund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, für Vorfälle aus oder beim Betrieb und der Benützung der Seilbahn- und Liftanlagen sowie Skipisten und Skirouten trifft ausschließlich jenes Seilbahn- und Liftunternehmen, in dessen Skigebiet sich der Vorfall ereignet. Eine Haftung der übrigen Seilbahn- bzw. Liftgesellschaften der „ARGE Bergerlebnispass“ bzw. des „Kartenverbund Mariazell“ oder anderen Kartenverbünden besteht nicht.

Für Verletzungen und sonstige Schäden von Personen, die sich ohne gültiges Ticket im Skigebiet aufhalten, besteht keine Haftung der Niederösterreich Bahnen GmbH.

Die Haftung der Niederösterreich Bahnen GmbH für Sach- und Vermögensschäden sowie Folgeschäden, die leicht fahrlässig verschuldet werden, ist ausgeschlossen.

Eine Verantwortung bzw. Haftung besteht nur für den markierten Pistenbereich bzw. die Seilbahn- und Liftanlagen. Außerhalb derselben sind die Kundinnen und Kunden eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko unterwegs.

Die Niederösterreich Bahnen GmbH haftet nicht für verlorene oder sonst abhanden gekommene Sachen von Kundinnen und Kunden, insbesondere nicht für solche, die im Skigebiet, in Geschäftsräumlichkeiten oder dergleichen abgelegt oder zurückgelassen worden sind.

### **3. Betriebsschluss, Vertragsende**

Der Beförderungsvertrag mit der Niederösterreich Bahnen GmbH dauert nur bis zum Betriebsschluss. Nach Betriebsschluss sind Pistengeräte mit Seilwinden im Einsatz. Die ausgewiesenen Pistensperren sind einzuhalten, in dieser Zeit ist das Betreten der Pistenflächen verboten. Die Haftung für Unfälle nach Betriebsschluss wird ausgeschlossen.

### **4. Vertragsverletzungen**

Die Kundin bzw. der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es ihre bzw. seine vertragliche Pflicht ist, diese AGB, die Beförderungsbedingungen und die FIS-Regeln einzuhalten sowie sich rücksichtsvoll gegenüber anderen Kundinnen und Kunden und den Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen der Niederösterreich Bahnen GmbH zu verhalten, insbesondere die körperliche Sicherheit anderer Personen nicht zu gefährden.

Es ist auch die vertragliche Pflicht der Kundin bzw. des Kunden, den Anordnungen der Seilbahn- und Liftbediensteten der Niederösterreich Bahnen GmbH Folge zu leisten.

Wird ein Verstoß gegen diese vertraglichen Verpflichtungen von der Niederösterreich Bahnen GmbH bzw. ihrem zuständigen Personal festgestellt, kann die Kundin bzw. der Kunde entschädigungslos aus dem Skigebiet verwiesen werden. In schwerwiegenden Fällen und bei wiederholtem Verstoß erfolgt neben dem ersatzlosen Entzug des Tickets auch eine Strafanzeige bei der Behörde.

Personalisierte Tickets sind nicht übertragbar. Verlorene Tickets werden nicht ersetzt. Jede Ticketinhaberin und jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, das Ticket so zu verwahren, dass Dritte auf das Ticket nicht missbräuchlich zugreifen können.

### **5. Limitierung der Kartenausgabe**

Die Niederösterreich Bahnen GmbH behält sich vor, bei geringer Schneelage oder drohender Überfüllung von Skipisten die Ausgabe aller oder einzelner Tickets zu limitieren. Preisänderungen, auch tageweise, insbesondere bei Veranstaltungen, bleiben dem Unternehmen vorbehalten.

### **6. Betriebseinstellung/Betriebsunterbrechung**

#### **6.1 Betriebseinstellung, Betriebsunterbrechung**

Zu einer Betriebseinstellung bzw. Betriebsunterbrechung kommt es dann, wenn eine gefahrlose Benützung der Seilbahnen und Liftanlagen bzw. der Pisten nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die diesbezügliche Feststellung erfolgt durch die seilbahntechnische Betriebsleitung der Niederösterreich Bahnen GmbH unter sach- und fachgerechter Abwägung aller (sicherheitsrelevanten) Umstände. Im Falle einer sachlich gerechtfertigten Betriebseinstellung bzw. Betriebsunterbrechung aufgrund von unzureichender Schneelage, schlechten Witterungsverhältnissen (z.B.

Sturm, starker Schneefall oder Nebel), höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) oder Vorliegen eines technischen Gebrechens, ist die Niederösterreich Bahnen GmbH nicht verpflichtet, die bereits gebuchten Leistungen zu erfüllen. In diesem Fall haben Kundinnen und Kunden – unbeschadet der Regelungen in Punkt 7 - keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Entgeltes. Bereits geleistete Entgelte für Dienstleistungen aufgrund obiger Umstände werden nicht ersetzt.

## **6.2 Einschränkungen des Betriebs wegen behördlich angeordneter Schließungen aufgrund einer Epidemie oder Pandemie (z.B. Covid-19)**

Etwaige Beschränkungen auf Grund gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung einer Epidemie bzw. Pandemie, welche auch für die Beförderung mit den Seilbahnanlagen und die Benützung der Einrichtungen gelten, sind von Kundinnen und Kunden einzuhalten (z.B. Abstandsregeln, das Tragen von Masken, Beschränkung der Anzahl der beförderten Personen, Bestimmungen über die maximale Anzahl der Gäste, Regelungen für den Kassen-, Einstiegs- oder Ausstiegsbereich, Reduktion der Betriebszeiten).

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit Beschränkungen und Einschränkungen der Nutzung des Tickets auf Grund von behördlichen Anordnungen bzw. der gesetzlichen Bestimmungen eintreten können, was beispielsweise zu Verzögerungen der Beförderung, zur Verweigerung des Zutritts, zur vorzeitigen Beendigung des Betriebs oder zur Nichterreichung von Einrichtungen führen kann.

Sollte durch den Ausbruch einer Epidemie bzw. Pandemie, die zuständige Behörde aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, eine vorzeitige Schließung der Lift- und Seilbahnanlagen anordnen, kann von betroffenen Kundinnen und Kunden teilweise Rückerstattung des geleisteten Entgelts erlangt werden. (siehe Punkt 7 „Rückvergütung von Tickets“).

## **7. Rückvergütung von Tickets**

Eine allfällige Rückvergütung kann nur für jene Tickets erfolgen, die bei der Niederösterreich Bahnen GmbH erworben wurden und ausschließlich in den folgenden Fällen:

### **7.1 Rückvergütung bei Unfall oder Krankheit**

Eine Rückvergütung ist nur unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung und nur für das Ticket der betroffenen Person möglich. Die Berechnung der aliquoten Rückvergütung ergibt sich aus dem Kartenpreis und den ungenutzten Tagen bzw. Stunden der entsprechenden Ticket-Kategorie.

### **7.2 Rückvergütung im Zusammenhang mit Betriebseinstellungen / Betriebsbeschränkungen gemäß Punkt 6**

Kommt es aufgrund von Betriebseinstellungen / Betriebsbeschränkungen gem. Punkt 6 zu einer Schließung der Skiberge über einen Zeitraum von länger als drei Wochen, so wird die Saisonkarte für die Dauer der Schließung aliquot rückvergütet. Die Berechnung der

Rückvergütung entspricht dem Verkaufspreis dividiert durch die Tage der geplanten Saison multipliziert mit der Anzahl der Tage der zeitgleichen Schließung der Skigebiete. Eine etwaige Rückvergütung kann erst nach dem Ablauf des letzten Saisontags, jedoch innerhalb von 8 Wochen nach dem ersten Tag der vorzeitigen Betriebsschließung, auf gesonderte Anfrage der jeweiligen Karteninhaberinnen und Karteninhaber, erfolgen.

Von dieser Rückvergütung ausdrücklich ausgenommen ist die vorzeitige Betriebsschließung aufgrund einer unzureichenden Schneelage.

## **8. Pistenrettung**

Die Niederösterreich Bahnen GmbH bietet teilweise einen eigenen Rettungsdienst an und es steht dieser frei, einen Kostenersatz für die entstandenen Aufwände zu verlangen.

Erfolgt die Pistenrettung durch den Österreichischen Bergrettungsdienst wird die Abrechnung der erbrachten Leistungen direkt durch den ÖBRD abgewickelt.

## **9. Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und DSG). Die damit verbundene Datenverarbeitung ist für die Vertragserfüllung notwendig und erfolgt gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Bei allen Anlagen sind Kameraanlagen installiert. Diese Kameraanlagen nehmen in Echtzeit und ohne Ton den sie umgebenden Bereich auf. Die Bilddaten werden in Echtzeit im Internet ausgestrahlt, um den Gästen und Personen, die sich für das Angebot der Niederösterreich Bahnen GmbH interessieren, einen aktuellen Eindruck von Wetter und Pistenbedingungen zu geben (Verarbeitungszweck). Obwohl diese Kamerasysteme einen eher weiten Aufnahmebereich haben und Personen in den Aufnahmen daher nicht oder nur sehr schwer erkennbar sind, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Kameras Bilddaten als personenbezogene Daten erfassen. Wenn und soweit überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden, bilden die berechtigten Interessen der Verantwortlichen, die darin bestehen, den Verarbeitungszweck zu erreichen, die Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung.

Weitere Informationen zum Datenschutz und insbesondere zu den Betroffenenrechten sind in unserer Datenschutzerklärung im Internet (<https://www.noevog.at/datenschutz>) enthalten.

## **10. Schutz des Waldes**

Die freie Zugänglichkeit des Waldes verlangt besonderes Verantwortungsbewusstsein und verpflichtet zu seinem Schutz. Gemäß Forstgesetz ist das Abfahren mit Wintersportgeräten im Wald

und im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Skirouten gestattet. Es ist verboten, Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe zu betreten sowie Abfälle und Zigaretten wegzuerwerfen. Eine Nichtbeachtung hat Anzeigenerstattung nach dem Forstgesetz und den entschädigungslosen Entzug des Fahrausweises zur Folge. Besonders gefährdete Bereiche sind durch Hinweistafeln zusätzlich gekennzeichnet („Achtung Lawinengefahr“, „Hier endet das gesicherte Skigebiet“, „Wildruhezone-Befahren verboten“) ein Befahren bzw. Betreten dieser Bereiche ist verboten.

## **11. Skitourengehen**

Das Skitourengehen ist im organisierten Skiraum ausschließlich auf den ausgewiesenen Skitouraufstiegsrouten zu den hierfür vorgesehenen Zeiten gestattet. Grundsätzlich ist hintereinander aufzusteigen, ein nebeneinander hergehen ist unzulässig.

## **12. Mountaintcartbahn**

Die Nutzerinnen und Nutzer der Mountaintcarts müssen sich vor Antritt der Fahrt mit den Nutzungsbedingungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benützung von Mountaintcarts vertraut machen. Diese sind im Internet (<https://www.gemeindealpe.at/agb-bbm>) zugänglich und auch an verschiedenen Stellen ausgehängt sind.

## **13. Offroad Parcours**

Die Nutzerinnen und Nutzer des Offroad Parcours müssen sich vor der Benützung mit den Nutzungsbedingungen des Offroad Parcours vertraut machen. Es gelten die Nutzungsbedingungen Offroad Parcours Gemeindealpe Mitterbach, welche im Internet (<https://www.gemeindealpe.at/agb-bbm>) zugänglich sind und auch an verschiedenen Stellen ausgehängt sind.

## **14. Paragleiter und Hängegleiter**

Starts sind nur auf dem von der Niederösterreich Bahnen GmbH ausgewiesenen Bereich erlaubt. Startberechtigt sind nur Pilotinnen und Piloten mit gültigem Paragleiterschein bzw. Hängegleiterschein, zugelassenem und haftpflichtversichertem Fluggerät und einer gültigen Tages- oder Saisonkarte. Start und Landung sind ausschließlich auf den gekennzeichneten Flächen gestattet. Für alle Skipisten besteht ausdrückliches Landeverbot. Alle gesetzlichen Vorgaben wie zum Beispiel Höhen- und Abstandsbestimmungen, aber auch alle anderen durch den Gesetzgeber erlassenen Bestimmungen sind einzuhalten.

Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen kann ein Flug- und/oder Beförderungsverbot seitens der Niederösterreich Bahnen GmbH ausgesprochen werden.

Flugverbot von 1. April bis 13. Mai laut Naturschutzbescheid zum Schutz der heimischen Birkhuhnpopulation sowie von 10. September bis 10. Oktober aufgrund der Jagdsperr.

Es sind die „Richtlinien Para- & Hängegleiter Gebiet“ der Niederösterreich Bahnen GmbH ([www.gemeindealpe.at/fliegen-gleiten-1](http://www.gemeindealpe.at/fliegen-gleiten-1)) einzuhalten.

## **15. Sonstige Bestimmungen**

Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts als vereinbart.